

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Gemeinde-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 78/1990 aufgehoben durch LGBl Nr 118/2000

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

29.09.1990

Außerkrafttretensdatum

21.11.2000

Text**Vertragliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen im
Datenverkehr****§ 6**

(1) Der Abschluß von Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Datenverkehr an einen gemeindefremden Dienstleister obliegt dem Bürgermeister. Solche ordnungsgemäß abgeschlossenen Verträge sind Voraussetzung zur Erteilung einzelner diesbezüglicher Aufträge.

(2) In die mit den Dienstleistern zu schließenden Verträge ist die Einhaltung der nach dem Datenschutzgesetz und nach dieser Verordnung geltenden Verpflichtungen als Vertragsbestandteil aufzunehmen. Die Datensicherheitsmaßnahmen bei den Dienstleistern müssen jenen bei den dienstleistenden Stellen der Gemeinde (§ 18) gleichwertig sein oder, wenn keine dienstleistenden Stellen bestehen, den Bestimmungen des § 10 DSG entsprechen.